

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 20 (1923)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in eine Zeit fällt, die gesetzgeberischen Fortschritten nicht günstig gesinnt ist. Das neue Armengesetz gereicht dem Luzerner Volk zur Ehre. Mögen andere ihm nachfolgen.

W.

**Schweiz.** Aus dem Bericht des eidgenössischen Polizei- und der innerpolitischen Abteilung des Politischen Departements über das Jahr 1922. Die Zahl der Anträge auf *Heimhaftung* verlassener Kinder und Kranker oder hilfsbedürftiger Personen belief sich auf 318 (1921: 276).

Von der Schweiz wurden an das Ausland 255 Begehren gestellt, die 324 Personen betrafen, nämlich 22 verlassene Kinder und 320 Kranke und Hilfsbedürftige. Die Großzahl, 164, entfiel auf Italien.

Die vom Ausland anher gerichteten Heimhaftungsbegehren beliefen sich auf 58 Fälle (1921: 38) und umfaßten 58 Personen, alles Kranke oder Hilfsbedürftige. Die Großzahl, 45 Gesuche, kam aus Frankreich.

Das Tempo des Heimhaftungsverkehrs weist im Berichtsjahre eine kleine Verschlechterung auf.

*Einbürgerungsgefaue* gelangten 3129 (1921: 4409) zur Behandlung, von denen 1918 bewilligt wurden; sie erstreckten sich, neben den Bewerbern, auf 937 Ehefrauen und auf 1783 Kinder, umfaßten also im ganzen 4638 Personen (im Vorjahr 8244).

Von 797 (1921: 838) *Wiedereinbürgerungsgefaue* wurden 466 bewilligt; sie betrafen 217 Fälle Frauen ohne Kinder und 249 Frauen mit zusammen 621 minderjährigen Kindern.

Sowohl bei den Unterstüungen im Ausland (Kollektiv- und Einzelunterstützungen) wie bei den Heimnahmen wurden im Berichtsjahre die nämlichen Grundsätze befolgt, die bei der Organisation des Fürsorgewerkes im Jahre 1921 maßgebend waren.

Belief sich die Gesamtzahl der *Einzelunterstüzungsfälle* vom 1. Mai bis 31. Dezember 1921 auf 714, umfassend 2172 Personen, so waren im Berichtsjahre 2201 Einzelfälle, umfassend 5722 Personen, zu behandeln, welche Zahlen sich zusammensetzten aus:

Unterstützungen im Ausland	2017 Fälle, 5377 Personen
Unterstützung der selbständig Heimgeführten im	
Inland	49     "     87     "
Heimnahmen	135     "     258     "
<hr/>	
2201 Fälle, 5722 Personen.	

**Kollektivunterstüungen** zugunsten ganzer Schweizerkolonien wurden vorerst in Oesterreich und Ungarn innerhalb der Kolonien Budapest, Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck während der ersten Wintermonate durchgeführt; während der Sommermonate wurden sie ausgesetzt, mußten dann aber im Herbst wieder aufgenommen und auch im Vorarlberg (Bregenz und Bludenz) ausgerichtet werden. Die Kollektivunterstützungen, an welchen in Oesterreich und Ungarn zirka 3600 Personen partizipieren, werden, so bemerkt der Bericht, bis Frühjahr 1923 andauern. Eine Kollektivunterstützungsaktion in größerem Umfange, zirka 12,000 Personen umfassend, wurde auch in Deutschland nötig. Ferner wurde der schweizerischen Gesandtschaft in Paris ein Geldbetrag für die Unterstützung unmittelbar durch den Krieg geschädigter Schweizer in Frankreich übermittelt und endlich der Stiftung „Pro Juventute“ Beiträge verabfolgt zum Zwecke der Ferienversorgung von Auslandschweizerkindern in schweizerischen Heimen.

Die ausgegebene Summe belief sich brutto auf insgesamt Fr. 546,819. 21.

Nach Abzug der Rückvergütungen von Verwandten und heimatlichen Armenbehörden verbleibt ein Nettoverbrauch von Fr. 499,994 bei einem budgetmäßigen Kredit von 500,000 Fr.

Von der gesamten Verbrauchssumme von Fr. 546,819. 21 wurden verwendet:	
Für Unterstüztungen im Ausland	Fr. 506,618. 40
Für Heimnahmen	" 34,022. 76
Im Inland (einschließlich Unkosten)	" 6,178. 05
	Total Fr. 546,819. 21

Außerdem verausgabte die Polizeiabteilung für hilfsbedürftige Russen Fr. 399,971. 40.

Die Hilfsstätigkeit der innerpolitischen Abteilung zugunsten der notleidenden arbeitsunfähigen Auslandschweizer im Inland umfaßte am Schlusse des Berichtsjahres 144 Familien und 268 Einzelpersonen und beanspruchte den Betrag von Fr. 660,004. 54. Dazu kamen Fr. 62,002. 60 als Unterstützung früherer und wiedereingebürgter Schweizerinnen.

Die Aufwendungen des Bundes zu Fürsorgezwecken bezieffern sich demnach auf insgesamt Fr. 1,621,972. 54 (Voranschlag 1923: 1,870,000 Fr.).

— Interkantonale Armenpflege. Zu der am 7. Dezember 1917 eingereichten und am 6. Juni 1918 erheblich erklärten Motion von Nationalrat Burren, welche Unterstüztung der Konkordatskantone durch den Bund postuliert, bemerkt der Bundesrat, daß seines Erachtens das Bundesrecht eine ungleiche Behandlung der Kantone, je nachdem sie dem Konkordat angehören oder nicht, nicht zulassen würde. Die Beitragsleistung des Bundes müßte somit allen Kantonen mit proportional gleich starker außerkantonaler schweizerischer Wohnbevölkerung in gleicher Weise zugute kommen. Da aber diese Beiträge im Sinne des Gesuchstellers dem ausdrücklichen und ausschließlichen Zwecke zu dienen hätten, eine humane Durchführung der interkantonalen Armenfürsorge zu sichern und armenrechtliche Heimschaffungen tunlichst zu verhindern, so müßte diese Armenfürsorge von Bundeswegen gesetzlich normiert und zu dem Ende Art. 45 B.V. revidiert werden. Eine solche Revision würde der Bundesrat an sich begrüßen, aber wenn sie an eine Beitragsleistung des Bundes geknüpft werden soll, so muß er ihr für einmal im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzlage der Eidgenossenschaft seine Zustimmung versagen.

Bern. Rückerstattung und Rückforderung nach bernisches Armenrecht. In Heft 2 des Jahrgangs 1923 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ behandelt Dr. P. Flückiger, Sekretär der Justizdirektion des Kantons Bern, diese für die Verwaltung nicht bedeutungslose Frage, deren Realisierung zuweilen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Wir geben im Nachstehenden eine kurze Skizzierung der vom Verfasser ausführten Gedanken.

Staat und Gemeinde unterstützen den Armen, d. h. den, der kein Vermögen besitzt und dem die leiblichen und geistigen Kräfte fehlen, um sich selbst einen Unterhalt zu erwerben. Aus der Umschreibung des Art. 2 Ziffer 1, lit. b, des Gesetzes vom 24. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen er-

gibt sich, daß die Unterstützung erst dann in den Riß tritt, wenn eigene Mittel dem einzelnen Bürger nicht mehr zur Verfügung stehen. Für die Armenpflege bedeutet dies zudem, daß sie mit dem kleinsten Aufwand an Kräften ihr Ziel erreichen und alle Mittel des Bürgers heranziehen muß, um Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden oder auszugleichen. Dem Ausgleich dienen die Rückersstattungen und Rückforderungen.

Damit das Gemeinwesen eine eigentliche Rückersstattung fordern kann, muß einer Person, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden hat, durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zugefallen sein. Sie hat sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahr hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstattten. Das Stehen auf dem Etat der vorübergehend Unterstützten wird schwerlich zu einer Rückforderung Anlaß geben. Ferner ist der spätere Erwerb von Vermögen durch Arbeit nicht inbegiffen. Es kommt nicht selten vor, daß Vermögen hinterläßt, wer auf dem Etat der Unterstützten gestanden hat, ohne daß die Armenbehörden davon Kenntnis erhielten, solange der Unterstützte lebte. Dann müssen die Behörden prüfen, ob sie auch dann auf das Vermögen Ansprüche erheben, und daraus ausgleichen können, was sie für den Unterstützten aufgewendet haben, wenn für die eigentliche Rückersstattung die Voraussetzungen fehlen. Sie fehlen dann, wenn das Vermögen dem Unterstützten zustand, als er auf den Etat aufgetragen wurde. Das Gemeinwesen braucht nur nachzuweisen, daß es sich über die Schuldspflicht geirrt hat, und das Gesetz vom Jahre 1909 über die Verwaltungsrechtspflege tritt in Funktion. Ob das Gemeinwesen eine Rückforderungsklage oder einen Rückersstattungsanspruch geltend machen kann, bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, in dem dem Unterstützten Vermögen anfällt. Beide Ansprüche sind ihrer Natur nach gleich. Wenn das Vermögen nach der Aufnahme auf den Etat anfällt, dann steht der besonders geregelte Rückersstattungsanspruch zur Verfügung, der zugunsten des Gemeinwesens eine gesetzliche Verpflichtung begründet und einen äußerst einfachen Beweis voraussetzt. Ist das Vermögen früher angefallen, dann tritt an Stelle dieses Anspruches die allgemeine Rückforderungsklage, wobei das Gemeinwesen nachweisen muß, daß es sich über seine Schuldspflicht geirrt hat.

Die Unterscheidung von Rückersstattung und Rückforderung hat nicht bloß akademischen Wert. Der Rückersstattungsanspruch nach Art. 36 des Armengesetzes ist durchaus selbständiger Natur. Die Forderung ist öffentlich-rechtlicher Natur und vom Verwaltungsgericht zu entscheiden. Der Rückforderungsanspruch dagegen ist unselbständiger Natur und wird in erster Instanz vom Regierungsstatthalter, in oberer Instanz vom Regierungsrat entschieden.

**Gratbünden.** Das 1918 durch Vergrößerung der Korrektionsanstalt Realta geschaffene *ca n t o n a l e A s y l R e a l t a* umfaßt nun eine Abteilung für Geistes- und Körperfranke, eine Arbeiterkolonie, eine Trinkerheilstätte und eine Korrektionsabteilung und zählte im Jahr 1922 497 Insassen. Im Bericht der Korrektionsabteilung lesen wir: Mit Größnung des Asyls haben wir für die Korrektionellen die Kettenstrafe abgeschafft, weil dieselbe etwas mittelalterlich anmutet und man sich streitet, ob sie erlaubt sei oder nicht. Es zeigte sich aber bald, daß man dafür einen Ersatz haben muß, weil sonst die Desertionen auf eine ungehörige Zahl ansteigen. Dieser Ersatz kann nur darin bestehen, daß die unverbesserlichen Durchbrenner in einem eingemauerten Orte beschäftigt werden. Es wird daher zu diesem Zwecke im nächsten Frühjahr der „Holzplatz“ eingemauert werden.

**St. Gallen.** Da das einzige Blinden-Altersasyl in der Schweiz, dasjenige in St. Gallen, stets überfüllt ist und fortwährend Anmeldungen zur Aufnahme alter Blinder einlaufen, die immer auf das Absterben eines Insassen des Altersasyls vertröstet werden müssen, die Kommission wegen Mangels an Geld aber nicht bauen kann, ist sie mit dem weitbekannten **Ku r h a u s O b e r w a i d** in St. Gallen in Beziehung getreten und wird dort alle alten Blinden so lange unterbringen, bis sich im ostschweizerischen Blinden-Altersasyl wieder Platz bietet und die Kommission die nötigen Mittel zu einem Neubau eines Blinden-Altersasyls beieinander hat. In der Kuranstalt Oberwald bei St. Gallen können wenigstens 80 Blinde gut und vorteilhaft untergebracht werden, weil der gemeinnützige Frauenverein in St. Gallen dort eine Haushaltungsschule für schulentlassene und arbeitslose Mädchen betreibt, die gerne für die dort untergebrachten Blinden kochen, waschen und glätten. Das Kostgeld für Armengenössige beträgt 2 Fr. pro Tag. Dazu leisten für alte Blinde der Zentralverein für das Blindenwesen 50 Rp. pro Tag, die lokale Blindenfürsorge hätte ebenfalls 50 Rp. aufzubringen. Für alte Sehende ist von der Stiftung für das Alter ein noch zu bewilligender Beitrag von 50 Rp. pro Tag erbeten worden und ebensoviel von den Kantonalkomitees. **A n m e l d u n g e n** von versorgungsbedürftigen alten Blinden können aus der ganzen Schweiz an die **Z e n t r a l s t e l l e d e s B l i n d e n w e s e n s i n S t. G a l l e n** gerichtet werden.

## Literatur.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrgang 1923, Lieferung 1. Inhalt: **Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1918—1921.** Bern, Buchdruckerei A. J. Wyß Erben, 1923. Kommissionsverlag von A. Franke A.-G. in Bern. 138 Seiten.

**Armenstatistik.** Von Dr. Wilhelm Feld. Sonderabdruck aus dem 1. Band des Handwörterbuches der Staatswissenschaften. Vierte Auflage. Herausgegeben von L. Elster, Ad. Weber, Fr. Wieser. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1922. S. 1009—1044.

In der vorliegenden umfangreichen und doch nur eine Übersicht über die bisherigen Meinungen und Versuche bietenden Arbeit wird den Praktiker oder auch den, der sich mit dem Problem der Armut beschäftigt, vor allem aus der Abschnitt über die Verarmungsursachen interessieren. Hier ist auch auf eine private Zürcher Erhebung aus den Jahren 1912/14 hingewiesen, die leider nicht publiziert und auch nicht wiederholt wurde, trotzdem sie wertvolle Ergebnisse lieferte. Sicher scheint uns das zu sein, was der Verfasser auch in seiner Schlussbetrachtung berüht, daß zur Erstellung einer richtigen, umfassenden, in die Tiefe gehenden Armenstatistik, die nicht nur einige Zahlen angibt, eine in der Armenpflege praktisch erfahrene oder doch wenigstens für die Armenfürsorge interessierte, ihr nicht ganz fremd gegenüberstehende Persönlichkeit nötig ist. Mit schönen Theorien ist es da nicht getan. Feld führt aber noch ein Erfordernis an, das man nur zu leicht über sieht. Er sagt: „Bei allem aber wolle man noch bedenken, daß die Armenstatistik es mit erbarmenswerten menschlichen Verhältnissen zu tun hat und von ihren Bearbeitern Ehrfurcht verlangt, Ehrfurcht vor menschlichen Schicksalen.“ Diese Ehrfurcht geht aber gerade dem Berufssarmenpfleger, der sich beständig mit der Armut und den Armen zu beschäftigen hat, leicht verloren, gerade wie dem Totengräber die Ehrfurcht vor der Majestät des Todes. — Eine reiche Literatur aus Deutschland, den andern europäischen Ländern, insl. Schweiz und Amerika, ist der lehenswerten Arbeit beigefügt. W.

**Das Kindersanatorium Maison blanche in Leubringen sucht** eine selbständige, treue **Mädchen.** Angenehme Stelle und guter Lohn. Gutempfohlene Töchter melden sich beim **Vorsteher.**

**In ein Waisenhaus**  
sucht christliche **Tochter,** Zürcherin, **Stelle als Glühe der Waisenmutter.** Suchende ist seit Jahren tätig bei Kindern in Anstalten u. Privathaus u. ist bewandert in deren Haushalt. **Offerten erbeten an E. Ernst, Hospice Perreux, s. Boudry, Neuchâtel.**